

15.11.91

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeug-
nisse in der Tierernährung

KOM(91) 369 endg.; Ratsdok. 8915/91

707/91

KEP-AE-Nr.: 912826

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. November 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Oktober 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ablauf des Jahres an.

ERLAUTERENDE BEMERKUNGEN

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es notwendig ist, bestimmte Änderungen an der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung vom 17. Dezember 1973 vorzunehmen, um die Sicherheit der Verwendung von Futtermitteln zu erhöhen.

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Richtlinie erscheint es erforderlich, die Definition des Begriffs "Tiere" um freilebende Arten zu erweitern. Diese Ergänzung ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß die nicht für die Verwendung in Futtermitteln für Nutztiere geeigneten Futtermittel, z.B. im Winter, an Wild oder andere freilebende Tiere verfüttert werden.

Um bestimmte Behandlungen von Ausgangserzeugnissen vor ihrer Vermarktung zu vermeiden, ist es vorgesehen, den Höchstgehalt unerwünschter Stoffe für das Inverkehrbringen von Ausgangserzeugnissen genau festzulegen. Es ist offensichtlich angebracht, die Praxis zu verbieten, unterschiedlich kontaminierte Chargen zu vermischen, um die Normen einzuhalten.

Bei mehreren Gelegenheiten sind die Dienststellen der Kommission auf Angebote hingewiesen worden, die solche Gehalte an unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen enthielten, die diese von einer Verwendung als Ausgangserzeugnis in der Tierernährung vollständig ausschließen.

Um dieser Situation abzuhelpen, erscheint es erforderlich, in der Richtlinie das Prinzip einzuführen, daß Ausgangserzeugnisse von gesunder, unverdorbener und handelsüblicher Beschaffenheit sein müssen. Weiterhin ist es angebracht, das Inverkehrbringen von Ausgangserzeugnissen zu verbieten, die im Hinblick auf ihren überhöhten Gehalt an unerwünschten Stoffen zu einer irreparablen Überschreitung der für Mischfuttermittel vorgesehenen Höchstgehalte führen.

Ein bestimmter schwerer Zwischenfall hat gezeigt, daß das Informationssystem zur Benachrichtigung der zuständigen Behörden über Chargen von Ausgangserzeugnissen oder Futtermitteln, die nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen, verbessert werden muß. Im Endeffekt ist es unbedingt erforderlich, daß die einzelstaatlichen Kontrollbehörden von den Unternehmen gleichermaßen in den Fällen benachrichtigt werden, in denen sie eine Überschreitung des Höchstgehaltes feststellen und sogar dann, wenn sie den Auftrag zur Vernichtung der Ware erteilt haben. Eine derartige Benachrichtigung erweist sich als notwendig, um sicher zu sein, daß das mit der Vernichtung beauftragte Unternehmen nicht die kontaminierte Ware wieder in den Verkehr bringt und daß die Ware nicht für schwere Kontamination verantwortlich ist.

Bestimmte angebotene Stoffe in Futtermitteln sind nicht immer in ihrer Gesamtheit verfügbar. Das gibt Anlaß, eine Bestimmung vorzusehen, die die Möglichkeit eröffnet im Hinblick auf die betreffenden Stoffe im Anhang darauf hinzuweisen, wo eine zulässige Methode zur einwandfreien Bestimmung der Menge des verfügbaren Elements besteht.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe
und Erzeugnisse in der Tierernährung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Es empfiehlt sich, auf Grundlage der gemachten Erfahrungen, gewisse
Bestimmungen der Richtlinie 74/63/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie des Rates 91/132/EWG⁽²⁾, anzupassen.

Darüber hinaus schließt die Begrenzung des Anwendungsbereiches der
Richtlinie 74/63/EWG auf Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen
gefüttert und gehalten oder verzehrt werden nicht aus, daß Futtermittel mit
einem Gehalt an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen gelegentlich an frei
in der Natur lebende Tiere verabreicht werden;

Es ist deshalb angezeigt, die Definition des Begriffs "Tiere" in Zukunft
auf die frei in der Natur lebenden Arten auszudehnen um sicherzustellen,

daß alle Futtermittel den mit Richtlinie 74/63/EWG vorgeschriebenen
(1) ABl. Nr. L 38 vom 11.2.1974, S. 31.

Gesundheitsbedingungen entsprechen.
(2) ABl. Nr. L 66 vom 13.3.1991, S. 16

Es ist angezeigt, das Prinzip einzuführen nach dem die in Futtermitteln verwendeten Rohstoffe von gesunder und handelsüblicher Qualität sein müssen; die Verwendung von Rohstoffen, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen so hoch ist, daß er die in Anhang I der Richtlinie für Mischfuttermittel festgelegten Höchstwerte überschreitet, muß verboten werden.

Die Richtlinie 74/63/EWG hat Höchstwerte für besonders unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Rohstoffen eingeführt; um zu gewährleisten, daß eine solche Begrenzung den gewünschten Effekt hat, d.h. eine Reduzierung der Gesamtmenge an unerwünschten Stoffen, die die Tiere zu sich nehmen, muß klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die getroffene Maßnahme alle Partien ab dem erstmaligen Inverkehrbringen in der Gemeinschaft betrifft und daß das Mischen stark verunreinigter Partien mit gering oder gar nicht verunreinigten Partien, um die Höchstwerte der Richtlinie zum Zeitpunkt der Vermarktung nicht zu überschreiten, verboten ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das durch die Richtlinie auf Ebene der amtlichen Kontrolldienststellen eingerichtete Informationssystem insoweit verbessert werden müßte, als die Mitgliedstaaten ebenfalls durch die Hersteller von den Fällen der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Richtlinie unterrichtet werden müßten; die Mitgliedstaaten sind in diesem Fall dazu gehalten, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verwendung in der Tierernährung auszuschließen; gegebenenfalls sind die Mitgliedstaaten dazu gehalten, sich zu versichern, daß die Vernichtung der Partie Rohstoffe, sofern sie beschlossen wurde, auch tatsächlich stattgefunden hat.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 74/63/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2, Buchstabe f) erhält folgende Fassung :

"f) Tiere : Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden, sowie frei in der Natur lebende Tiere, sofern sie teilweise Futtermittel erhalten."

2. Folgender Artikel wird eingefügt :

"Artikel 3a

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die für Futtermittel vorgesehenen Rohstoffe nur dann in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von gesunder und handelsüblicher Qualität sind.
2. Vorbehaltlich der in Anhang II Teil A dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen können Rohstoffe, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen so hoch ist, daß sie unter normalen Bedingungen praktisch nicht verwendet werden können, ohne die in Anhang I festgelegten Höchstwerte für Futtermittel zu überschreiten, nicht als von gesunder und handelsüblicher Qualität angesehen werden.

707/g1

- 6 -

3. Artikel 3a wird wie folgt geändert :

- a) Artikel 3a wird zu Artikel 3b.
- b) In den anderen sprachlichen Fassungen sind in Absatz 1 und 2 das Wort "vermarktet" jeweils durch die Worte "in den Verkehr gebracht" ersetzt.

4. Artikel 3b wird wie folgt geändert :

- a) Artikel 3b wird zu Artikel 3c.
- b) In den anderen sprachlichen Fassungen wird das Wort "Vermarktung" durch das Wort "Inverkehrbringen" ersetzt.

5. Es wird ein neuer Artikel 3d eingefügt :

"Artikel 3d

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß das Mischen verschiedener Partien eines der in Anhang II Teil A aufgeführten Rohstoffe nur dann zulässig ist, wenn der Gehalt an unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen in jeder zu mischenden Partie geringer oder gleich dem unter Spalte 3 des Anhangs genannten Höchstgehalt ist."

6. In Artikel 7 wird in den anderen sprachlichen Fassungen das Wort "Vermarktung" durch "Inverkehrbringen" ersetzt.

7. In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt :

4. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß dann wenn ein Wirtschaftsteilnehmer Kenntnis davon hat, daß

a) eine Partie Rohstoffe aufgrund einer sehr starken Verunreinigung durch unerwünschte Stoffe oder Erzeugnisse für die Verwendung in Futtermitteln gänzlich ungeeignet ist, und folglich eine schwerwiegende Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit darstellt, oder

b) eine Partie Futtermittel nicht den in Anhang I vorgesehenen Bestimmungen entspricht,

dieser unverzüglich die mit den Kontrollen beauftragten Dienststellen unterrichtet, selbst wenn die Vernichtung der Partie Rohstoffe oder Futtermittel vorgesehen ist. In diesem Fall sorgen die Kontrollbehörden dafür , daß die Vernichtung tatsächlich durchgeführt wird."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

KOM(91) 369 endg.; Ratsdok. 8915/91

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG-Kommission, die Belastung von Futtermitteln mit unerwünschten Stoffen zu minimieren.

Er lehnt den Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung jedoch ab und bittet die Bundesregierung, auf eine grundlegende Überarbeitung hinzuwirken.